

- b) Auch in den Fällen, wo eine Theilung zwischen den Erben eintritt, findet die Begünstigung der Pflichttheilsberechtigten des Erblassers hinsichtlich der Abschreib- und Zuschreibgebühren dann Statt, wenn eine gemeinschaftliche Erbzuschreibung nicht vorausgegangen ist. Ist hingegen eine solche vorausgegangen, so fällt im Theilungsfalle die Begünstigung der Pflichttheilsberechtigten des Erblassers als solcher hinweg.
- c) Wenn ein Ehepaar von den Eltern des einen Ehegatten ein Grundstück oder mehrere erwirbt, so ist die, beiden Erwerbern gemeinschaftlich nur einfach anzufinnende Abschreib- und Zuschreibgebühr in der Weise anzusehen, daß bei Berechnung des auf den pflichttheilsberechtigten Ehegatten fallenden Antheiles die gesetzliche Begünstigung desselben berücksichtigt wird, der andere Ehegatte aber die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen hat.

4. Bei denjenigen Uebergängen von Grundeigenthum, welche in Folge der nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1833 vorkommenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft erfolgen (vgl. Nachtrag vom 1. April 1862) ist in Ansaß zu bringen:

- a) für die Zuschreibung der von den Ehegatten in die Ehe eingebrachten zu ehelicher Gütergemeinschaft gegenseitig gerichtlich übereigneten Grundstücke, ingleichen nach Auflösung der Ehe durch den Tod oder durch völlige Scheidung, bezüglich lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett, für die Abschreibung und Zuschreibung der in Folge dieser Ereignisse den einzelnen Ehegatten zufallenden und gerichtlich übereigneten Grundstücke nur ein Viertel der oben unter 1 angegebenen Abschreib- und Zuschreibgebühren, keinesfalls aber mehr als 1 *M* 50 *S*.; im vorgedachten Falle der Auflösung der Ehe werden diejenigen Grundstücke nicht mitberechnet, welche der überlebende Ehegatte mit in die Ehe gebracht hat;
- b) wenn in Folge des Todes eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten und der Wiederverheirathung des Ueberlebenden den aus früheren Ehen vorhandenen Kindern ein sogenannter Voraus ausgesetzt wird, für die Abschreibung und Zuschreibung der unter diesem Voraus etwa begriffenen und gerichtlich übereigneten Grundstücke, ohne Unterschied, ob die Kinder dem überlebenden Ehegatten gegenüber leibliche oder